

An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III - Recht
Herrengasse 7
1014 Wien
per mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-233
E Rp@wko.at
W <http://www.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMI-LR 1300/OO98-III/1/2005 9. September 2005	Rp 1629/05/DrZe/SM Dr. Ulrich E. Zellenberg	4082	5.10.2005

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Passgesetz 1992
und das Gebührengesetz 1957 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die WKÖ nimmt zum oben genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Z 2 (§ 3 Abs 2):

Auch wenn sich die Formulierung, dass die Gestaltung der Reisepässe und Personalausweise "entsprechend den international üblichen Anforderungen an Reisedokumente" durch Verordnung zu erfolgen hat, bereits in der geltenden Fassung des § 3 Abs 2 findet, so dürfte sie doch dem Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG widersprechen.

Zu Z 14 (§ 10a Abs 2):

Es ist unklar, was ein "entfremdeter" Reisepass ist.

Zu Z 26 (§ 16 Abs 2):

Der erste Satz dieser Vorschrift macht die örtliche Zuständigkeit der Passbehörden vom Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen vom Aufenthalt des Antragstellers im Bundesgebiet abhängig. Diese Regelung ist jedoch in der vorgeschlagenen Form überflüssig, da im zweiten Satz des § 16 jeder sachlich zuständigen Passbehörde in Österreich hinsichtlich Personen mit Hauptwohnsitz im Inland eine örtliche Zuständigkeit für das gesamte Bundesgebiet eingeräumt wird. Will man daran festhalten, die Sprengel sachlich in gleicher Weise zuständiger Behörden nach örtlichen Kriterien voneinander abzugrenzen, so sollte der zweite Satz entfallen.

Für den Entfall des zweiten Satzes spricht auch der vorgeschlagene § 22a Abs 2, der von der örtlich zuständigen Passbehörde handelt. Wer ist diese Behörde im Lichte des vorgeschlagenen § 16 Abs 2, die Passbehörde, in deren Sprengel der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat, oder jede Passbehörde Österreichs?

Wollte man aber im Lichte der Zielsetzungen des New Public Management einen Wettbewerb der Passbehörden untereinander um die schnellere und freundlichere Behandlung von Anträgen ermöglichen, so sollte man klar sagen, dass jede sachlich zuständige Passbehörde örtlich für das gesamte Bundesgebiet zuständig ist.

Zu Z 27 (§ 16 Abs 4 und 5):

Der vorgeschlagene Abs 4 könnte im Hinblick auf den zweiten Satz dieser Bestimmung dahin vereinfacht werden, dass bestimmt wird, dass die örtliche Zuständigkeit jeder Vertretungsbehörde Ausland gegeben ist.

Zu Z 28 (§ 17 Abs):

Der vorgeschlagene § 17 Abs 2 passt mit dem von ihm bezogenen § 3 Abs 6 nicht zusammen: Da nämlich schon in der letztgenannten Vorschrift festgelegt wird, dass sich die Passbehörde der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH bei der Einbringung der Daten in Reisepässe bedient, ist es unnötig, den Antragstellern in § 17 Abs 2 ein Recht unter der Bedingung einzuräumen, dass sich die Behörde der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH bedient. Es genügt zu sagen, dass der Antragsteller eine beschleunigte Zustellung des Dokuments begehren kann.

Auch die Erläuterungen zu dieser Vorschrift stimmen mit deren Inhalt nicht überein: Während § 17 Abs 2 nur von der beschleunigten Zustellung handelt, ist in den Erläuterungen auch davon die Rede, dass es bei Expresspässen zu einer Vorziehung im Produktionsprozess kommen soll. Dieses Anliegen findet im vorgeschlagenen Gesetzestext aber keinen Ausdruck.

Zu Z 33 und 34 (§§ 22a und 22b):

1. Allgemeines

In Folge vielfacher gegenseitiger (zum Teil „doppelter“, vgl zB § 22b Abs 3) Verweise sind diese Bestimmungen schwer lesbar und legistisch nicht völlig geglückt.

Gemäß § 22a Abs. 2 wird die örtlich zuständige Passbehörde ermächtigt, „weitere ... erforderliche personenbezogene Daten zu ermitteln und gemeinsam mit den darauf Bezug habenden Daten nach Abs. 1 sowie die weiteren Daten nach § 22b Abs. 1 automationsunterstützt zu verarbeiten“. Gemäß § 22a Abs. 4 eröffnet eine Anfrage „anhand der Kriterien des Abs. 3 ... den Zugriff auf den Datensatz zu einer bestimmten Person im Umfang in Abs. 2 genannten Datenarten ...“. In Abs. 2 sind jedoch „Datenarten“ nicht abschließend genannt. Weiters wird in Abs. 4 nicht geregelt, wer eine Anfrage stellen kann und wem damit der Zugriff eröffnet wird. Ist diesbezüglich nach Abs. 5 vorzugehen? Sprachlich müsste es lauten „...im Umfang der in Abs.....“.

Gemäß Abs. 3 ist „eine Ermittlung der Daten nach Abs. 2“ nur anhand gewisser Suchkriterien zulässig. Aus welchen Datenanwendungen diese Ermittlung erfolgen soll, ist nicht geregelt; im Zusammenhang mit Abs. 5 könnte es sich um lokal verarbeitete Daten anderer Passbehörden handeln.

Gemäß § 22b ist die zentrale Evidenz als Informationsverbundsystem im Sinne des § 4 Z 13 DSG 2000 gestaltet. Teilnehmer des Informationsverbundsystems sind die Passbehörden. Sie müssten daher wohl jedenfalls die Möglichkeit zum automatisierten Abruf von Daten haben, weshalb die Regelung des Abs. 4, soweit sie die Passbehörden zum Inhalt hat, in legislatischer Hinsicht besser an den Abs. 3 angeschlossen werden sollte.

2. Besonderes

In § 22a Abs 7 fehlt im Einschub "einschließlich erfolglose Anfragen" bei "erfolglose" ein r.

In § 22b Abs 2 Z 1 wird die Passbehörde zur Ermittlung und Speicherung bestimmter Daten ermächtigt, wenn ein Reisepass oder Passersatz "als verloren oder entfremdet" gemeldet ist. Es ist unklar, was das Wort "entfremden" in diesem Zusammenhang bedeuten soll. Ist vielleicht "entwendet" gemeint?

Im vorletzten Satz des § 22b Abs 2 ist von "Verhinderung missbräuchlicher Verwendung" die Rede. Es wäre vielleicht besser, von der "Verhinderung der missbräuchlichen Verwendung" zu sprechen.

Im Abs 5 des § 22b steht das Subjekt (Protokollierungsregelungen) im Plural, das darauf bezogene Verb (findet) aber im Singular.

Zu Art II

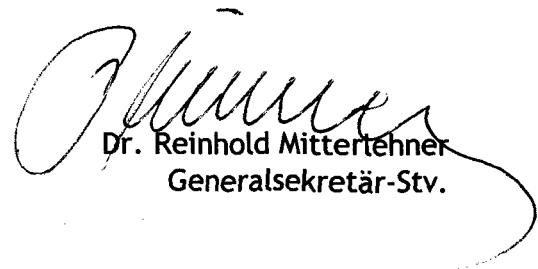
In den vorgeschlagenen Neuregelungen der Abs 1 und 5 des § 14 Tarifpost 9 Gebührengesetz 1957 sind einige Tarife noch nicht ziffernmäßig bestimmt.

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine elektronische Übermittlung an das BMI erfolgt ebenfalls.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Reinhold Mitterteiner
Generalsekretär-Stv.

